



Kulturförder-Handbuch

der Stadt Wolfenbüttel

Ziel der allgemeinen Kulturförderung

Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung

Zuwendungszweck/Gegenstand der Förderung



Was sind die Ziele der allgemeinen Kulturförderung?

- Erhalt und Stärkung der kulturellen Vielfalt
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Unterstützung freier Kulturträger
- Förderung der kulturellen Bildung in allen Sparten
- Zugang zu Kulturangeboten für alle Bevölkerungsgruppen zu erleichtern
- Förderung von interkulturellen Begegnungen und die Gleichberechtigung zwischen den Kulturen
- Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes
- Stadt als Impulsgeber und Unterstützer für örtliche Kulturschaffende bei der Umsetzung von neuen, inspirierenden und bereichernden Vorhaben sowie als Anlaufstation bei Fragen und Problemen

Zuwendungszweck:

Die Stadt Wolfenbüttel vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie des Kulturentwicklungskonzeptes (ergänzt durch das Kulturförder-Handbuch der Stadt Wolfenbüttel) Zuwendungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Angebotes und der Vielfalt der Kultur in der Stadt Wolfenbüttel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Angebote, die erwarten lassen, dass sie dem Zuwendungszweck und den Zielen des Kulturentwicklungskonzeptes entsprechen.

Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung

1. Der Fachbereich Kultur und Tourismus ist zuständig für die Vorbereitung aller Anträge, die eingereicht werden.
2. Der Bürgermeister entscheidet über alle Anträge bis 1.999 Euro im Rahmen seiner „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.
Wichtig: Sollte der Bürgermeister einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen, dann geht dieser automatisch in den nächsten tagenden Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften und wird dort neu beraten. Die Beschlussfassung darüber obliegt dann dem Verwaltungsausschuss.
3. Die Förderkommission besteht aus jeweils einem Vertreter/ einer Vertreterin aus den Fraktionen, Fachleuten von unabhängigen Kulturträgern sowie dem Bürgermeister (ihm obliegt der Vorsitz) und der Amts- und Verwaltungsleitung des Kulturbüros.
Das Gremium ist zuständig:
 - bei allen Anträgen im Rahmen der kontinuierlichen und institutionelle Kulturförderung sowie
 - für alle Anträge im Rahmen der Projektförderung ab einem Betrag von 2.000 Euro.€
4. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften berät alle Anträge (werden entsprechend der Empfehlungen durch Verwaltung oder Förderkommission an den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften per Vorlage weitergeleitet), die nicht in der Entscheidungshoheit des Bürgermeisters liegen.
5. Der Verwaltungsausschuss beschließt alle Empfehlungen des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften.

Inhalt



Seite 2	Ziele der allgemeinen Kulturförderung Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung Zweck/Gegenstand der Förderung
Seite 4	I. Institutionelle Förderung Fördervoraussetzung und Förderziele Antragsberechtigt Art und Umfang Förderverfahren Formalitäten
Seite 6	II. Kontinuierliche Förderung Fördervoraussetzungen und Förderziele Antragsberechtigt Art und Umfang Förderverfahren Formalitäten
Seite 8	III. Projektförderung Fördervoraussetzungen und Förderziele Antragsberechtigt Art und Umfang Förderkriterien Förderverfahren Formalitäten
Seite 12	Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu Jubiläumsveranstaltungen von Kulturvereinen Erläuterungen
Seite 14	Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der der Allgemeinen Chor- und Orchesterpflege Gegenstand der Förderung Voraussetzungen Zuschusshöhe und -verfahren





1. Fördervoraussetzung und Förderziel
2. Antragsberechtigt
3. Art und Umfang
4. Förderverfahren
5. Formalitäten

1. Fördervoraussetzung und Förderziel

Kulturträger, die eine jährliche institutionelle Förderung **von über 10.000 Euro** erhalten. Ziel ist, Transparenz und vor allem Planungssicherheit für die weitere kulturelle Arbeit der jeweiligen Kulturträger zu sichern.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Wolfenbüttel haben.

3. Art und Umfang

- Es handelt sich um eine **Festbetragsfinanzierung**. (Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrags. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen oder höheren Einnahmen in voller Höhe. Außer: Die Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag).
- Grundsätzlich wird die Fördersumme für die nächsten 3 Jahre festgesetzt und als Verwaltungsvorlage in die politischen Gremien eingebracht. (Trotzdem muss die Fördersumme jedes Jahr (opt. Doppelhaushalt) vom Rat neu beschlossen und abschließend durch den Landkreis als Kommunalaufsicht genehmigt werden).
- Zwischen der Stadt und dem jeweiligen Kulturträger wird eine in der Regel dreijährige Zielvereinbarung geschlossen.
- Die Vereinbarung definiert Aufgaben, Leistungen, Fördersumme sowie die Pflichten beider Parteien.
- Die Vereinbarung wird von der Förderkommission und dem Kulturbüro erstellt.

I. Institutionelle Förderung

4. Förderverfahren

- Der Antrag wird von der Verwaltung geprüft und an die Förderkommission weitergeleitet.
- Die Förderkommission prüft und berät den Antrag und spricht eine Empfehlung aus.
- Das Ergebnis wird per Verwaltungsvorlage an den Kulturausschuss übermittelt.
- Sollte der Ausschuss der Empfehlung folgen, beschließt der Verwaltungsausschuss abschließend über die Förderung.

Bei **Erhöhungsanträgen**, die jederzeit von den Kulturträgern, die bereits eine Förderung erhalten, gestellt werden können, gilt folgendes Verfahren:

- € – Abstimmung mit dem Bürgermeister
- € – Entscheidungsvorschlag durch das Kulturbüro
- € – Beratung in der Förderkommission
- € – Empfehlung an den Kulturausschuss
- € – Beschluss durch den Verwaltungsausschuss

5. Formalitäten

Antrag: Ein formloser Antrag ist gemäß der Zielvereinbarung zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch bis zum 31. März, für das aktuelle Jahr an das Kulturbüro zu stellen (auch per E-Mail möglich).

Bescheid: Der Bescheid wird nach der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde erstellt und an die entsprechenden Kulturträger verschickt. Dem Bescheid werden ein „Mittelabrufvordruck“ sowie ein „Anerkennungsschreiben“ für die Förderung beigelegt. Erst nach der vollständigen Rücksendung an das Kulturbüro werden die Mittel ausgezahlt.

Wichtig: Neben der Rücksendung der o.g. Vordrucke sollten der Verwendungsnachweis des Vorjahres sowie der formlose Antrag für das aktuelle Jahr im Kulturbüro vorliegen.

Wissenswert: Ist durch die Mittelfreigabe, die erst nach der Genehmigung des Haushalts erfolgen kann, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gefährdet, so hat ein Kulturträger die Möglichkeit, eine Abschlagszahlung beim Kulturbüro zu beantragen. Der Antrag kann formlos per E-Mail bei der zuständigen Sachbearbeiterin eingereicht werden.

Verwendungsnachweis: Der Nachweis für das Haushaltsjahr soll im darauffolgenden Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, eingereicht werden. Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann formlos erfolgen. Der Verwendungsnachweis muss aus einem Sachbericht sowie einen zahlungsmäßigen Nachweis bestehen.



1. Fördervoraussetzung und Förderziel
2. Antragsberechtigt
3. Art und Umfang
4. Förderverfahren
5. Formalitäten

1. Fördervoraussetzung und Förderziel

Kulturträger, die jährlich eine Förderung **unter 10.000 Euro** erhalten. Ziel ist, Transparenz und vor allem Planungssicherheit für die weitere kulturelle Arbeit der jeweiligen Kulturträger zu sichern. Außerdem soll der bürokratische Aufwand reduziert werden.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Wolfenbüttel haben oder eine feste jährliche Veranstaltung in der Stadt Wolfenbüttel durchführen.

3. Art und Umfang

Es handelt sich um eine **Festbetragsfinanzierung**. (Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen oder höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; außer: Die Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag).

Die Förderung wird jedes Jahr automatisch in die Haushaltsberatungen eingebracht, hierzu bedarf es lediglich eines formlosen Antrags bis zum **31. Mai** des Vorjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

4. Förderverfahren

- Der Antrag wird durch die Verwaltung geprüft und an die Förderkommission weitergeleitet.
- Die Förderkommission prüft und berät den Antrag.
- Das Ergebnis wird per Verwaltungsvorlage an den Kulturausschuss übermittelt.
- Sollte der Ausschuss der Empfehlung folgen (Änderungen möglich), beschließt der Verwaltungsausschuss abschließend über die Förderung.

Bei **Erhöhungsanträgen**, die jederzeit durch die Kulturträger gestellt werden können, gilt folgendes Verfahren:

- € – Abstimmung mit dem Bürgermeister
- € – Entscheidungsvorschlag durch das Kulturbüro
- € – Beratung in der Förderkommission
- € – Empfehlung an den Kulturausschuss
- € – Beschluss durch den Verwaltungsausschuss

(Wichtig: Erhöhungsanträge, die im Laufe eines Kalenderjahres gestellt werden, können je nach Verfügbarkeit der Mittel beraten und entschieden werden. Grundsätzlich gilt aber, dass ein im laufenden Jahr gestellter Erhöhungsantrag voraussichtlich erst für das darauffolgende Haushaltsjahr eingeplant werden kann. Sollten im laufenden Haushaltsjahr noch Mittel vorhanden sein, könnte ein Erhöhungsantrag noch im selben Jahr bewilligt werden. Darüber entscheidet die Politik im Rahmen einer Beschlussfassung.



II. Kontinuierliche Förderung

5. Formalitäten

Antrag: Ein formloser Antrag wird spätestens bis zum 31. Mai des Vorjahres für das darauffolgende Jahr an das Kulturbüro gestellt (auch per E-Mail möglich).

Bescheid: Der Bescheid wird nach der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde erstellt und an die entsprechenden Kulturträger verschickt. Dem Bescheid werden ein „Mittelabrufvordruck“ sowie ein „Anerkennungsschreiben“ beigelegt. Erst nach der vollständigen Rücksendung an das Kulturbüro werden die Mittel ausgezahlt.

Wichtig: Neben der Rücksendung der o.g. Vordrucke müssen der Verwendungsnachweis des Vorjahres sowie der formlose Antrag für das aktuelle Jahr im Kulturbüro vorliegen.

Wissenswert: Ist durch die Mittelfreigabe, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gefährdet, so hat der Kulturträger die Möglichkeit, eine Abschlagszahlung beim Kulturbüro zu beantragen. Dieser Antrag kann formlos, aber schriftlich nebst Begründung eingereicht werden.

€

Verwendungsnachweis: Der Nachweis für das Haushaltsjahr muss spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden. Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann formlos erfolgen und erfordert keinen Vordruck. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlungsmäßigen Nachweis.



1. Fördervoraussetzung und Förderziel
2. Antragsberechtigt
3. Art und Umfang
4. Förderkriterien
5. Förderverfahren
6. Formalitäten

1. Fördervoraussetzung und Förderziel

Ziel dieser Form der Förderung ist, neue Impulse/ Innovationen in der Stadt zu setzen und einem möglichst großen Kreis die Teilhabe an Kultur zu ermöglichen.

Alle Kulturschaffenden haben die Möglichkeit, für ein von ihnen initiiertes Projekt Fördermittel aus diesem „Projekttopf“ bei der Stadt Wolfenbüttel zu beantragen.

Tipp: Erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Wolfenbüttel, um kurzfristig die prinzipielle Fördermöglichkeit zu klären (Sylvia Matysik, erreichbar unter: 05331 86446 oder sylvia.matysik@wolfenbuettel.de).

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, sofern sie keinen kommerziellen Organisationen angehören. **Antragberechtigt sind auch** Vereine etc., die bereits eine institutionelle oder kontinuierliche Förderung von der Stadt Wolfenbüttel erhalten (dies schließt sich nicht aus).

3. Art und Umfang

Es handelt sich um eine **Fehlbedarfsfinanzierung**. (Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag).

Der städtische Haushalt sieht jährlich **insgesamt 30.000 Euro** für Projekte vor.



III. Projektförderung

4. Förderkriterien

- Gefördert werden Kunst- und Kulturprojekte aus den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Film, Fotografie, Soziokultur und kulturelle Bildung sowie interdisziplinäre Projekte.
- Die Projekte müssen ihren Veranstaltungs- oder Erscheinungsort in der Stadt Wolfenbüttel haben und für die Stadt von erheblichem Interesse sein.
- Die Projekte müssen sowohl inhaltlich als auch organisatorisch über ein qualitätsvolles Konzept verfügen und damit für das kulturelle Leben in der Stadt einen Zugewinn darstellen.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für einzelne, zeitlich abgegrenzte Projekte im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung, d.h. zur Schließung einer Finanzierungslücke, die nach Abzug aller eigenen und fremden Mittel verbleibt.
- Veranstaltungsrelevante Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar mit der inhaltlichen Arbeit des Vereins/Verbands etc. einhergehen, können auf Antrag gefördert werden.

Nicht förderfähig sind

- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen, auch wenn ein Projekt einen gemeinnützigen Zweck verfolgt bzw. Projekte, die rein kommerzielle Absichten verfolgen.
- Projekte, die bereits begonnen wurden oder schon abgeschlossen sind.
- Projekte, die einem geschlossenen Personenkreis vorbehalten sind.
- Kosten für allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Einrichtungsgegenstände ohne Bezug zur inhaltlichen Arbeit des Vereins/Verbands etc. (z.B. Möbel, Kulissen, Dekomaterial, Renovierungsmaterial).
- Stipendien, Promotions- oder Publikationszuschüsse (z.B. für Kataloge, Musik- oder Filmproduktionen).
- Symposien, Vorträge, Workshops und Tagungen.
- Projekte aus dem Schul- oder Sportbereich (z.B. Schultheater, Instrumentalklassen oder Musikaufführungen im Rahmen eines Sportfestes).



5. Förderverfahren

1. Alternative (die beantragte Förderung beträgt mehr als 2.000 Euro)

- Der eingereichte Antrag wird durch das Kulturbüro geprüft und an die Förderkommission weitergeleitet.
- Die Förderkommission prüft und berät den Antrag.
- Das Ergebnis wird per Verwaltungsvorlage an den Kulturausschuss übermittelt.
- Sollte der Ausschuss der Empfehlung folgen (Änderungen möglich), beschließt der Verwaltungsausschuss abschließend über die Förderung.

2. Alternative (der Antrag liegt bei maximal 1.999 Euro)

- Der eingereichte Antrag wird durch das Kulturbüro geprüft.
- Anschließend erfolgt eine Empfehlung an den Bürgermeister.

positive oder negative Entscheidung

- **positiv:** Das Kulturbüro informiert den Antragsteller und erteilt den Bescheid zur Auszahlung.
- **negativ (ganz/teilweise):** Der Antrag wird als Verwaltungsvorlage in den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften eingereicht. Anschließend in den Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung.

DER ANTRAGSTEXT BEREITET OFT SCHWIERIGKEITEN, HIER EIN VORSCHLAG FÜR EINE GLIEDERUNG

- € Projektbezeichnung
- € Kurzdarstellung des Projektes
- € Selbstdarstellung des Antragstellers
- € Hintergründe und Ziele des Projektes
- € Konkrete Projektbeschreibung
- € Zielgruppen
- € Ort
- € Zeitplan
- € evtl. Öffentlichkeitsarbeit, Erfolgsüberprüfung, etc.

III. Projektförderung

6. Formalitäten

Antrag: Förderanträge sollten bis zum 31. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Jahr gestellt werden.

Ausnahme möglich: Sofern der 30.000-Euro-Topf im Laufe des Jahres noch nicht ausgeschöpft ist, werden auch alle weiteren eingereichten Anträge (Zeitpunkt gleichgültig) verwaltungsseitig geprüft und auf den entsprechenden Weg gebracht (entbürokratisieren und kurzfristig aushelfen).

Bescheid: Der Bescheid wird nach der Genehmigung des Haushalts durch das Kulturbüro erstellt und an die entsprechenden Kulturträger verschickt. Dem Bescheid werden ein „Mittelabrufvordruck“ sowie ein „Anerkennungsschreiben“ beigelegt. Erst nach der vollständigen Rücksendung an das Kulturbüro werden die Mittel durch das Kulturbüro ausgezahlt.

Verwendungsnachweis: Der Nachweis soll in einfacher Ausfertigung (Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis) spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektes im Kulturbüro der Stadt Wolfenbüttel eingereicht werden.

Darstellung von Eigenleistungen: Anstatt eines Geldbetrages können auch durch den Empfänger erbrachte Eigenleistungen in angemessenem Umfang als Eigenanteil betrachtet werden, soweit diese hinreichend dokumentiert und/oder nachvollziehbar berechnet worden sind.

Welche Inhalte sollte ein Projektantrag in jedem Fall haben: Eine kurze Vorstellung des Antragsstellers, Projektbezeichnung, Zeit und Ort des Projektes, ausführliche Projektbeschreibung, Definition der Zielsetzung und des Personenkreises, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, Darstellung des besonderen Nutzens für die Stadt Wolfenbüttel, Kostenkalkulation, die eine Übersicht über die geplanten Ausgaben unter der Angabe der einzelnen Positionen enthält, Einnahmekalkulation, aus der sich die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergibt, wenn vorhanden: Materialien, die das Projekt und seine Bedeutung aussagekräftig dokumentieren, wenn vorhanden: Vereinsatzung.

Anträge im Rahmen der Kulturförderung können bei der nachfolgend genannten Sachbearbeiterin gestellt werden:

Fachbereich Kultur und Tourismus

Sylvia Matysik

Stadtmarkt 3-6

38300 Wolfenbüttel

E-Mail: sylvia.matysik@wolfenbuettel.de

Tel.: 05331 86-446



Ratsbeschluss vom 30. März 2011

Vorlage 202/2010



Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu Jubiläumsveranstaltungen von Kulturvereinen

Erläuterungen

Die Stadt gewährt örtlichen Kulturvereinen, die ein durch 25 teilbares Jubiläum feiern, auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe des zehnfachen Jubiläumsjahres.

Der Antrag muss grundsätzlich rechtzeitig zur Haushaltsberatung für das Jubiläumsjahr, spätestens jedoch am 31.05. des Vorjahres, bei der Stadt, hier: Kulturbüro, gestellt werden.

Beispiel: Verein xy wird 75 Jahre
 $75/25=3$ (teilbar) 75 Jubiläumsjahre $\times 10 = 750$ Euro.
€

Die Höchstgrenze für eine Zuwendung beträgt insgesamt 1.250 Euro (max. 125 Jahre alt).



Ratsbeschluss vom 30. März 2011

Vorlage 250/2010

1. Gegenstand der Förderung
2. Voraussetzungen
3. Zuschusshöhe und -verfahren

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt gewährt ortsansässigen Chören und Orchestern einen jährlichen Zuschuss zur finanziellen Unterstützung ihrer kulturellen und sozialen Aufgaben in der Gemeinschaft.

2. Voraussetzungen

- Die Zahl der Mitglieder muss sich auf mindestens zehn Personen belaufen.
- Die Tätigkeit der Chores muss erkennbar auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.
- Einzelne, zeitlich begrenzte Chöre sind nicht förderfähig.
- Die Tätigkeit der Chöre darf keinen Gewinn erzielen oder schulischen Zweck verfolgen.



Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Allgemeinen Chor- und Orchesterpflege

3. Zuschusshöhe und -verfahren

Zuschusshöhe:

Chöre und Orchester erhalten auf Antrag einen Grundbetrag von 100 Euro im Jahr sowie zusätzlich 1 Euro für jedes gemeldete, aktive Mitglied.

Zuschussverfahren:

(bei laufenden Zuschussgewährungen)

- Das Kulturbüro versendet ca. im März jedes Jahres eine Abfrage an die Chöre, die bereits bezuschusst werden, mit der Aufforderung, die aktiven Mitglieder zu benennen.
- Die Benennung der aktiven Mitglieder muss schriftlich zu der genannten Frist im Kulturbüro eingereicht werden.
- Nach Genehmigung des Haushalts im jeweils aktuellen Jahr werden die Mittel durch das Kulturbüro ausgezahlt.

(Bei neuen Anträgen – Chor oder Orchester noch nicht in der Liste aufgenommen)

- Der Antrag muss in schriftlicher Form und spätestens bis zum 31. Mai des Vorjahres für das nächste Haushaltsjahr bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein.

Ausnahme in allen Fällen: Im Einzelfall kann in begründeten Fällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag und mit entsprechenden Nachweisen ein abweichender Bedarf geprüft und festgestellt werden.



Alle Anträge und Nachfragen in Bezug auf die städtische Kulturförderung richten Sie bitte an:

Stadt Wolfenbüttel
Kulturbüro
z.H. Sylvia Matysik
Stadtmarkt 3-6
38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 86-446

E-Mail: sylvia.matysik@wolfenbuettel.de

Herausgeber:
Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel

Das Kulturförder-Handbuch finden Sie auch als Download auf www.wolfenbuettel.de